

BVGer E-8171/2008 vom 19. Juni 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-06-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-8171_2008

FR: TAF E-8171/2008 du 19 juin 2012

IT: TAF E-8171/2008 del 19 giugno 2012

Regeste

Asyl und Wegweisung (Beschwerden gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

In der angefochtenen Verfügung wurde erwähnt, der Wiedererwägungsentscheid beziehe sich ebenfalls auf den Sohn F._____. Wie das Bundesverwaltungsgericht in seiner Verfügung vom 8. Januar 2009 festgehalten hat, ist die Aussage des BFM unrichtig, da zu

diesem Zeitpunkt über das Asylverfahren des Sohnes erstinstanzlich noch gar nicht verfügt worden war.

E. 4

Die Wiedererwägung im Verwaltungsverfahren ist ein gesetzlich nicht geregelter Rechtsbehelf, auf dessen Behandlung durch die verfügende Behörde grundsätzlich kein Anspruch besteht. Gemäss herrschender Lehre und ständiger Praxis des Bundesgerichts wird jedoch aus Art. 29 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) unter bestimmten Voraussetzungen ein verfassungsmässiger Anspruch auf Wiedererwägung abgeleitet (vgl. BGE 127 I 133 E. 6 mit weiteren Hinweisen). Danach ist auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid beziehungsweise seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz in wesentlicher Weise verändert hat und mithin die ursprüngliche (fehlerfreie) Verfügung an nachträglich eingetretene Veränderungen der Sachlage anzupassen ist. Sodann können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen, sofern sie sich auf eine in materielle Rechtskraft erwachsene Verfügung beziehen, die entweder unangefochten geblieben oder deren Beschwerdeverfahren mit einem formellen Prozessurteil abgeschlossen worden ist. Ein solchermaßen als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch zu bezeichnendes Rechtsmittel ist grundsätzlich nach den Regeln des Revisionsverfahrens zu behandeln (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 17 E. 2a S. 103 f. mit weiteren Hinweisen). Eine Wiedererwägung fällt hingegen dann nicht in Betracht, wenn lediglich eine neue Würdigung der beim früheren Entscheid bereits bekannten Tatsachen herbeigeführt werden soll oder Gründe angeführt werden, die bereits in einem ordentlichen Beschwerdeverfahren gegen die frühere Verfügung hätten geltend gemacht werden können (vgl. EMARK 2003 Nr. 17 E. 2b S. 104). Allerdings ist gemäss EMARK 1998 Nr. 3 wegen des zwingenden Charakters des Non-Refoulement-Gebotes gemäss Art. 33 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) auch im Wiedererwägungsverfahren der im Revisionsverfahren (vgl. EMARK 1995 Nr. 9) geltende Grundsatz analog anzuwenden, wonach ein rechtskräftiges Urteil selbst dann in Revision zu ziehen ist, wenn die neuen Vorbringen zwar im revisionsrechtlichen Sinn verspätet sind, jedoch offensichtlich machen, dass dem Gesuchsteller bzw. der Gesuchstellerin Verfolgung oder menschenrechtswidrige Behandlung droht und damit ein völkerrechtliches Wegweisungshindernis besteht.

E. 5.1

Nachdem die Vorinstanz den Anspruch der Beschwerdeführenden auf Behandlung des Wiedererwägungsgesuchs nicht in Abrede gestellt hat und auf das Wiedererwägungsgesuch eingetreten ist, hat das Bundesverwaltungsgericht zu prüfen, ob die Vorinstanz das Gesuch zu Recht abgewiesen hat. Konkret ist der Frage nachzugehen, ob die im Wiedererwägungsgesuch angeführten Gründe, mithin das Vorliegen einer Traumatisierung und das Beschaffen neuer Beweismittel, die Anpassung der Verfügungen vom 23. Juli 2008 erfordern.

E. 5.2

In seinen Verfügungen vom 23. Juli 2008 führte das BFM zur Begründung der Abweisung der Asylbegehren aus, die Ausführungen zur Entführung der Tochter seien nicht überzeugend ausgefallen. Die Beschwerdeführerin habe nicht genau angeben können, wann die Entführung stattgefunden haben solle (zirka vor einem Jahr), habe das Eindringen der Entführer ins Haus wenig überzeugend geschildert (über die Wände gesprungen oder das Türschloss aufgebrochen), habe sich zu den Entführern vage geäußert (einerseits habe sie gesagt, sie wisse nicht, wer die Entführer seien, andererseits habe sie angegeben, ausser den Taliban könne niemand eine solche Tat verüben). Zweifel am Sachverhalt erweckten sodann auch die widersprüchlichen Angaben der Beschwerdeführerin zur Entführung der Tochter. So habe sie bei der ersten Befragung angegeben, diese heisse H._____, während sie bei der Bundesanhörung den Namen der Tochter mit K._____ angegeben habe. Auch habe sie einerseits erwähnt, bei der Entführung im Jahre 2006 sei ein Bruder zu Tode gekommen, andererseits den Zeitpunkt der Ermordung des Bruders auf kurz vor der Ausreise im Jahre 2007 datiert. Diesen Widerspruch habe sie auf Vorhalt damit zu erklären versucht, dass eben zwei Brüder ermordet worden seien. Unterschiedlich in Anzahl und Zeitpunkt seien schliesslich auch die Angaben der Beschwerdeführerin zu den Drohbrieffen rund um die Entführung ausgefallen. Der Beschwerdeführer seinerseits habe keine überzeugenden Angaben hinsichtlich der behaupteten Festnahme von 14 Tagen zu machen vermocht. Auch habe er den Ort der Festnahme nicht lokalisieren können, obwohl er gemäss der ersten Schilderung dieses Ereignisses vom fraglichen Ort aus geflüchtet sein wolle (gemäss einer zweiten widersprüchlichen Schilderung zufolge wolle er jedoch anlässlich eines Gefangenentransports dank eines Unfalls, bei dem er habe entwischen können, geflohen sein). Aufgrund der Bedeutung dieses Ereignisses hätten laut BFM präzisere Angaben erwartet werden dürfen. Auch die Ausführungen zur Brautwerbung der angeblich entführten Tochter seien substanzlos ausgefallen. Angesichts dessen, dass die Tochter entführt worden sein soll, sei erstaunlich, dass der Beschwerdeführer kaum etwas über den Bewerber gewusst habe und bloss auf das diesbezügliche Wissen seiner Frau verwiesen habe. Der Beschwerdeführer habe überdies unterschiedliche Angaben zum Zeitpunkt der Entführung seiner Tochter gemacht. Schliesslich gebe es diverse Divergenzen in Bezug auf die Aussagen seiner Ehefrau. So habe der Beschwerdeführer die Entführung nicht wie seine Ehefrau in den Zusammenhang mit dem Schulbesuch seiner Tochter gebracht, sondern den Brautwerber als mutmasslichen Entführer der Tochter genannt. Von den Drohbrieffen, die vor der Entführung laut der Beschwerdeführerin eingegangen seien, habe der Beschwerdeführer ebenfalls nichts gewusst. Zusammenfassend kam das BFM zum Schluss, dass aufgrund der unsubstanzierten und widersprüchlichen Ausführungen beider Eheleute deren Verfolgungssituation nicht geglaubt werden könne.

E. 6

Mit Eingabe vom 29. Oktober 2008 ersuchte der Rechtsvertreter mit folgender Begründung um Wiedererwägung der Entscheide vom 23. Juli 2008: Die Beschwerdeführenden seien zwischenzeitlich in den Besitz von drei Dokumenten gelangt, welche ihre vom BFM bezweifelten Vorbringen beziehungsweise die Entführung der Tochter K._____ zu beweisen vermöchten. Bei den Dokumenten handle es sich um ein Schulzeugnis und zwei Schreiben inklusive Couvert an Behörden. Zu beurteilen sei sodann erstmalig auch die psychische Situation der Familie nach der Entführung der Tochter. Die Akten seien unter diesem Aspekt neu zu prüfen beziehungsweise die Aussagen seien neu zu bewerten. Der Eingabe lagen die drei erwähnten, in Dari verfassten Dokumente bei.

E. 7

Mit Entscheid vom 12. Dezember 2008 wies das BFM das Wiedererwägungsgesuch mit folgender Begründung ab: Die Beschwerdeführenden hätten zum Nachweis der bislang als unglaublich qualifizierten Entführung der Tochter ein Schulzeugnis sowie zwei undatierte fremdsprachige Schreiben an Behörden zu den Akten gereicht. Es erstaune, dass sie diese Unterlagen nicht bereits im erstinstanzlichen Verfahren eingereicht oder im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens geltend gemacht hätten, dass sie mit der Argumentation des BFM nicht einverstanden seien. Die eingereichten Schreiben wiesen sodann bezüglich Inhalt und Form keine Echtheitsmerkmale auf. Solche Schreiben seien auf dem Schwarzmarkt sehr leicht käuflich erwerbbar. Demzufolge vermöchten die Unterlagen die Entführung der Tochter nicht glaubhaft machen. Der besonderen Situation der Beschwerdeführenden sei ohnehin bereits durch die Anordnung der vorläufigen Aufnahme Rechnung getragen worden. Zusammenfassend lägen somit keine Gründe vor, welche die Rechtskraft der Verfügung vom 23. Juli 2008 zu beseitigen vermöchten.

E. 8

Mit Eingabe vom 18. Dezember 2008 erhob der Rechtsvertreter Beschwerde gegen den negativen Wiedererwägungsentscheid. Er hielt den Erwägungen des BFM entgegen, die verfügte vorläufige Aufnahme sei zwar eine teilweise Anerkennung der Zustände in Afghanistan und des Umstandes, dass die Regierung Karsai nicht schutzfähig sei. Die vorläufige Aufnahme werde jedoch der tatsächlichen Situation nicht gerecht. Die Beschwerdeführenden seien seit der Entführung der Tochter traumatisiert und in einem schlechten sowie labilen psychischen Zustand, der dazu geführt habe, dass sie die Beschwerdefrist verpasst hätten. Sie seien zudem diesbezüglich gar nicht beraten gewesen. Ohnehin hätten sie zu diesem Zeitpunkt noch keine Beweismittel einreichen können. Erst später sei es ihnen gelungen, solche zu besorgen und die Erlebnisse zu dokumentieren. Bei Gewaltopfern wie den Beschwerdeführern sei das einfache Abstellen auf vielleicht wirre Äusserungen und eine Auflistung von Scheinwidersprüchen keine schwierige Aufgabe. Im vorliegenden Fall, wo es um die Entführung einer jungen Frau und schwere Gewaltanwendung an einem Kind gehe, müsse gründlich abgeklärt werden. Den Beschwerdeführenden werde grobes Unrecht angetan, wenn man - wie dies das BFM ausnahmslos tue - die Dokumente aus Afghanistan als leicht käufliche Dokumente qualifiziere. Die Beschwerdeführenden trügen nicht die Schuld, dass in Afghanistan keine behördlichen Abklärungen vorgenommen werden könnten und zudem alles leicht käuflich erwerbbar sei. Da das BFM offenbar keine brauchbaren Quellen in Afghanistan habe, stelle sich die Frage, wie es zu seinen beleidigenden Einschätzungen ("gefälscht", "käuflich erworben") komme. Die mangelhafte Abklärung des Sachverhalts stelle eine grobe Rechtsverletzung dar, zumal die Aussagen der Beschwerdeführenden im Kern alle identisch und widerspruchsfrei seien.

E. 9

Nach eingehender Würdigung sämtlicher Akten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass das BFM das Wiedererwägungsgesuch der Beschwerdeführenden zur Recht abgewiesen hat. Der letztgenannten Behauptung des Rechtsvertreters, dass die Aussagen der Beschwerdeführenden identisch und widerspruchsfrei ausgefallen seien, ist klar zu widersprechen. Das BFM hat in den beiden negativen Asylentscheiden ausführlich dargelegt, weshalb die Aussagen der Beschwerdeführenden als überwiegend unglaublich zu qualifizieren seien. Den Entscheidbegründungen sind einerseits diverse

Unsubstantiiertheiten und andererseits zahlreiche Widersprüche sowohl innerhalb der eigenen Darstellungen als auch im Vergleich der Aussagen der Ehegatten zu entnehmen. Die Reihe der Widersprüche hätte sodann mit weiteren Unstimmigkeiten hinsichtlich der Aufenthalte im Iran, des Ablaufs der Entführung, des Entführungsgrundes oder des Zeitpunktes der angeblichen Heiratsanträge ergänzt werden können. Die Beschwerdeführenden haben es bisher unterlassen, zu den im Entscheid angeführten Divergenzen materiell Stellung zu nehmen. Erstmals wird nun auf Beschwerdeebene im Rahmen eines ausserordentlichen Verfahrens sinngemäss geltend gemacht, die Unstimmigkeiten in den Aussagen seien auf die Traumatisierung, die sie durch die Ereignisse im Heimatland - vorab die Entführung der Tochter - erlitten hätten, zurückzuführen. Ein ärztlicher Nachweis für diese Traumatisierung wurde jedoch trotz Fristgewährung nicht eingereicht. Auch fehlt eine Erklärung für diese Säumnis. Mit der simplen Behauptung einer Traumatisierung gelingt es den Beschwerdeführenden klarerweise nicht, das Gericht davon zu überzeugen, dass beide Ehegatten aufgrund ihrer psychischen Verfassung nicht mehr in der Lage zu übereinstimmender Schilderung gewesen wären. In Frage zu stellen vermögen sie die rechtskräftigen Verfügungen auch nicht mit den drei eingereichten Dokumenten aus Afghanistan, bei denen es sich um zwei Hilfeersuchen an die Behörden und um ein Schulzeugnis der angeblich entführten Tochter handelt. Weder sind die Schreiben der Beschwerdeführenden, die die Entführung der Tochter zum Inhalt haben, datiert, noch wird in der Beschwerde aufgezeigt, weshalb diese Schreiben erst über ein Jahr nach der Ausreise beziehungsweise über zwei Jahre nach der Entführung erhältlich gemacht werden konnten. Ungeachtet dieser formellen Unzulänglichkeiten ist in materieller Hinsicht zu diesen Dokumenten festzuhalten, dass sie die Zweifel am Sachverhalt nicht auszuräumen und somit kein Rückkommen auf die rechtskräftigen Verfügungen des BFM zu bewirken vermögen. Bezüglich der Würdigung dieser beiden Schreiben durch das BFM ist zwar zu bemerken, dass dieses - trotz vorgenommener Übersetzung - unzutreffenderweise davon ausgegangen ist, es handle sich dabei um zwei von den örtlichen Behörden ausgestellte Dokumente. Entsprechend hat es - ebenfalls fälschlicherweise - zur Argumentation gegriffen, diese Behördenschreiben liessen einen offiziellen Charakter vermissen; zudem seien Schreiben von afghanischen Behörden ohnehin sehr leicht käuflich erwerbbar. Bei den eingereichten handschriftlichen und teilweise nicht leserlichen Dokumenten handelt es sich aber laut der in den Akten befindlichen Übersetzung um Schreiben der Beschwerdeführenden zu Händen zweier Behörden (einer der Adressaten konnte nicht entziffert werden), in welchen letztere im Zusammenhang mit der Entführung der Tochter angeschrieben und um Hilfe gebeten wurden. Bezeichnenderweise enthält eines der Schreiben eine erneut von den bisherigen Darstellungen abweichende Aussage, die Tochter sei vermutlich durch ihren eigenen Onkel entführt worden. Für das Gericht stellen diese eigenhändig verfassten und der Darstellung im Asylverfahren hinsichtlich Täterschaft erneut widersprechenden Schreiben angesichts der freien Gestaltungsmöglichkeiten durch die Beschwerdeführenden von vornherein keine für das Wiedererwägungsverfahren beweiskräftigen Dokumente dar. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass die Schreiben von weiteren Personen mitunterzeichnet worden sind. Dass auch das eingereichte Schulzeugnis der angeblich entführten Tochter nicht geeignet ist, den rechtskräftigen vorinstanzlichen Entscheid umzustossen, bedarf sodann keiner weiteren Argumentation. Zu den ärztlichen Berichten die Marknägelfernung betreffend ist schliesslich anzuführen, dass diese keine ärztlichen Aussagen zur Herkunft der Verletzung des Sohnes F. _____ enthalten (vgl. dazu die

Ausführungen im gleichentags ergangenen Urteil E-8152/2008). Das Gericht kommt schliesslich nicht umhin zu bemerken, dass die Beschwerdeführenden nach der angeblichen Entführung der Tochter noch über ein Jahr mit der Ausreise zugewartet haben - was vor der Hintergrund der früheren Reisen in den Iran zwecks Besuchs einer anderen dort wohnhaften Tochter umso erstaunlicher erscheint -, so dass hinsichtlich dieses Vorbringens die Frage, ob damit der Kausalzusammenhang zur Ausreise nicht als zerrissen betrachtet werden müsste, wohl ebenfalls zu bejahen gewesen wäre. Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass das BFM das Wiedererwägungsgesuch der Beschwerdeführenden zu Recht abgewiesen hat. Aufgrund der Aktenlage bestand und besteht keine Veranlassung zu weiteren Abklärungen im Heimatland. Der diesbezügliche Antrag ist somit abzuweisen. Nach dem Gesagten ist die Verfügung vom 23. Juli 2008, welche auch die Anordnung der Wegweisung als solche umfasst, als weiterhin rechtskräftig zu erklären.

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diesen wurde jedoch mit Instruktionsverfügung vom 8. Januar 2009 die unentgeltliche Prozessführung gewährt. Die Beschwerdeführenden gelten weiterhin als bedürftig. Auf die Erhebung von Verfahrenskosten ist demnach zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.